



**Antrag auf Fahrkostenerstattung für das Betriebspraktikum  
der von-Zumbusch-Gesamtschule Herzebrock-Clarholz**

Name / Vorname: .....

Klasse: .....

Anschrift: .....

Firmenname / Anschrift des Praktikumsbetriebes: .....

.....

Verkehrsmittel: .....

Einfache Entfernung vom Wohnort zum Praktikumsbetrieb: .....

Arbeitstage / Praktikumszeitraum: .....

Begründungen: .....

.....

Erstattung auf folgendes Konto: .....

Kontoinhaber/in: .....

IBAN: ..... BIC: .....

Geldinstitut: .....

.....  
Datum, Unterschrift

Bei Mitnahme im PKW:

Kontoinhaber/in: .....

IBAN: ..... BIC: .....

Geldinstitut: .....

.....  
Datum, Unterschrift

---

**Wird vom Schulverwaltungsamt ausgefüllt:**

\_\_\_\_\_ km x 2 = \_\_\_\_\_ km x \_\_\_\_\_ Tage = \_\_\_\_\_ km x 0,03/0,05/0,13 € = \_\_\_\_\_ €  
Erstattungsbetrag



## Informationen zur Fahrkostenerstattung

1. Grundlage für die Erstattung der Fahrkosten ist die Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO).
2. Die Erstattung von Fahrtkosten ist nur möglich, wenn gewisse Entfernungsgrenzen zwischen der Wohnung und dem Praktikumsbetrieb überschritten werden:  
  
Sekundarstufe I (Klasse 5-10): 3,5 km  
  
Sekundarstufe II (Klasse 11-13): 5,0 km
3. Die Praktikumsstelle sollte grundsätzlich in Schulnähe sein. Die Bezirksregierung Detmold hat die Entfernungsgrenze, innerhalb derer eine geeignete Praktikumsstelle zu wählen ist, auf 35 km festgelegt. Wird eine Praktikumsstelle gewählt, die weiter entfernt liegt, werden Fahrkosten nur für 35 km erstattet.
4. Für die Fahrkostenerstattung gilt ein Höchstbetrag von 100,00 € monatlich.
5. In der Regel werden nur die Fahrtkosten erstattet, die bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel entstehen. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet nicht mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt.  
  
Erstattet werden die günstigsten Fahrkosten. Fahrkarten müssen vorgelegt werden.
6. PKW-Fahrten können nur in Ausnahmefällen anerkannt und müssen begründet werden.
7. Bei der Benutzung eines Mofas/Mopeds werden pro km 0,05 € und für die Benutzung eines Fahrrades pro km 0,03 € erstattet.  
  
Eine Mitnahmeentschädigung von 0,03 € je einfachem km wird nur bei Vorlage einer Bescheinigung an den Fahrer ausgezahlt.
8. Mehr oder weniger Arbeitstage als regulär vorgesehen sind zu begründen.

Falls eine Fahrtkostenerstattung in Anspruch genommen wird, füllen Sie bitte den Antrag aus und geben diesen im Sekretariat der von-Zumbusch-Gesamtschule ab.

Die Fahrkarten kleben Sie bitte auf diese Seite auf.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

Frau Huster  
Tel. 05245/444-222  
M.Huster@herzebrock-clarholz.de